

# Stadt Speyer

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 008 A

### "Speyer Nord II – Teilbebauungsplan ehemaliges Bauhaus"

#### Festsetzungen

- ENTWURF

Stand: Fassung vom 14.11.2019  
(Fassung zum Offenlagebeschluss)

#### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Mit Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

#### I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (vgl. Planzeichnung)

#### II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

##### II a Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB und BauNVO

#### 1. Art der baulichen Nutzung:

Zulässig sind:

- ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 1.500 m<sup>2</sup>
- ein Backshop / Bäckereiverkaufsstelle mit einer Verkaufsfläche von max. 30 m<sup>2</sup>

- zuzüglich Cafe- / Gastraumfläche im Inneren und max. 50 m<sup>2</sup>
- Caféfläche im Außenbereich max. 50 m<sup>2</sup>
- ein Fachmarkt für Heimausstattung und Heimtextilien mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 2.660 m<sup>2</sup>  
Ausgeschlossen sind innenstadtrelevante Sortimente und innenstadt- und nahversorgungsrelevante Sortimente entsprechend Sortimentsliste unter Pkt. VI.

Für den Fachmarkt für Heimausstattung und Heimtextilien sind ausnahmsweise innenstadtrelevante Randsortimente auf einer Verkaufsfläche von max. 430 m<sup>2</sup> zulässig, wenn sie den unter Pkt. VI genannten Sortimentsgruppen entsprechen.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

### 3.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Gebäudehöhe der baulichen Anlagen beträgt max. 12,00 m. Die Gebäudehöhe entspricht dem oberen Abschluss der Wand (Attika). Bezugshöhe ist die Höhe des Rohfußbodens des bestehenden Baumarktgebäudes.

### 3.2 Zahl der Vollgeschosse

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt 1 Vollgeschoss

### 3.3 Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt max. 0,6

## 4. Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand ohne Längenbegrenzung zu errichten.

Die durch Planeintrag festgesetzte Lärmschutzwand ist entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen ohne seitlichen Grenzabstand an die Grundstücksgrenze heranzubauen.

## 5. Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen sind durch Planeintrag von Baugrenzen festgesetzt. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

## 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel mit insektenschonender Bauweise (geschlossene Leuchte und gerichteter Lichtausfall) und nicht anlockendem Lichtspektrum (z.B. LED-Leuchten) einzusetzen.

Rodungsmaßnahmen und sonstige Eingriffe in den Vegetationsbestand, die zu Beeinträchtigungen brütender Vögel führen könnten, dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Zum Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten dürfen Eingriffe in die Fassade nur vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Ausnahmsweise sind Eingriffe außerhalb dieser Zeit zulässig, wenn vorab eine Bestandsaufnahme von Brutstätten durchgeführt und Beeinträchtigungen brütender Vögel vermieden werden können.

Zum Fledermausschutz dürfen Eingriffe in die Fassade nur vom 20. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Bei Eingriffen außerhalb dieser Zeit ist vorab der Besatz mit Fledermäusen durch abendliche Ausflugkontrolle zu überprüfen.

Für Baum- und Strauchpflanzungen im Planungsgebiet sind heimische und standortgerechte Bäume bzw. Gehölze zu verwenden.

Stellplatzflächen sind mit Ausnahme der Zufahrten und Fahrgassen mit versickerungsfähigen Oberflächen herzustellen.

Mit Ausnahme des Bestandsgebäudes sind die Dachflächen zu mind. 75 % extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die durchwurzelbare Substrathöhe beträgt mindestens 10 cm.

## 7. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs sind entsprechend Planeintrag mindestens 50 Laubbäume 1. und 2. Ordnung als Hochstamm, mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Auswahl ist der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

|                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| Acer campestre              | Feldahorn      |
| Acer platanoides            | Spitzahorn     |
| Carpinus betulus            | Hainbuche      |
| Fraxinus excelsior          | Esche          |
| Prunus padus                | Traubenkirsche |
| Quercus cerris              | Zerreiche      |
| Quercus petraea             | Traubeneiche   |
| Quercus robur               | Stieleiche     |
| Sorbus aria / S. intermedia | Mehlbeere      |

Die Bäume sind vor dem Anfahren durch Fahrzeuge zu schützen. Die Baumscheiben vor dem Überfahren zu schützen.

Von den festgesetzten Baumstandorten kann aus technischen Gründen (z.B. Leitungen, Schutzabstände, Zufahrten und Fahrflächen) unter Beibehaltung der Gesamtanzahl abgewichen werden.

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Pflanzbindung sind als Wieseneinsaat mit gebietsheimischem und standortgerechtem Saatgut anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

## 8. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz)

### Öffnungszeiten:

Die Öffnung bzw. der Betrieb der zulässigen Nutzungen ist zwischen 22:00 und 6:00 Uhr unzulässig.

**Lärmschutzwand:** entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist die vorhandene Lärmschutzwand entsprechend Planeintrag dauerhaft zu erhalten und im gekennzeichneten Bereich auf eine Gesamthöhe von zwingend 4 m aufzustocken.

Bezugspunkt ist die durchschnittliche Höhenlage der angrenzenden Stellplatzfläche in Höhe von 100,60 m ü. HN.

Die Masse der Schallschutzkonstruktion beträgt nach DIN 9613-2 mindestens 10 kg/m<sup>2</sup>. Alternativ kann auch eine Konstruktion mit einem Schalldämm-Maß von mindestens  $R_w \geq 25$  dB verwendet werden.

**Parkplatz:** Die Fahrflächen des PKW-Parkplatzes sind zu asphaltieren.

**Einkaufswagen:** die Standorte der Einkaufswagen sind mit Ausnahme einer geöffneten Seite vollständig einzuhausen. Die geöffnete Seite ist jeweils zum Marktgebäude zu orientieren.

**Anlieferung:** Anlieferungen, Be- oder Entladevorgänge sind zwischen 22.00 und 6:00 Uhr unzulässig.

**Technische Anlagen:** Die Summe der schalltechnischen Immissionen der maschinentechnischen Einrichtungen (z.B. Lüftung, Kühlung) darf am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten werden. Werden die Schalleistungspegel einzelner maschinentechnischer Einrichtungen erhöht oder die Standorte geändert, so ist die schalltechnische Gleichwertigkeit nachzuweisen.

## II b Örtliche Bauvorschriften § 88 LBauO

- **Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**  
Die Gebäude sind mit Flachdach bzw. flach geneigten Dächern bis max. 15° Dachneigung zu errichten.
- **Anforderungen an Werbeanlagen**  
Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sind nur für die ausgeübten Nutzungen auf den Grundstücken zulässig.  
  
Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven, sowie Laserwerbung, Skybeamer, Displays oder Ähnliches. Akustische Werbung ist unzulässig.
- **Einfriedungen**  
Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als offene Einfriedigungen zulässig. Die Höhe von Einfriedungen darf 1,80m nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht entlang öffentlicher Flächen ist unzulässig. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

Einfriedungen im Bereich der Grundstücksein- und Ausfahrten sind bis zu einer Höhe von max. 0,8 m zulässig.

### III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

#### 1. Bodendenkmalpflege

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um Reste einer neuzeitlichen Wehranlage (Fdst. Speyer 208) sowie um den Verlauf einer Altstraße (Fdst. Speyer 210).

Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.

Bauarbeiten müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht erfolgen und entsprechend überwacht werden können.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

- Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger / Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Wir weisen darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Im Plangebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

## 2. Leitungen

### 2.1 Gashochdruckleitung

Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft eine Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH. Bei Planung und Bauausführung sind die Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH zu beachten. Im Schutzstreifenbereich der Leitungen dürfen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten sind die tatsächliche Lage und die Erddeckung der Leitung durch Suchschlitze festzustellen. Bei Bodenabtrag muss während der Bauphase eine Mindestüberdeckung der Leitung von 0,6 m erhalten bleiben. Erdarbeiten im Abstand von weniger als 0,5 m zu den Gashochdruckleitungen sind nur von Hand durchzuführen. Der Schutzstreifenbereich ist grundsätzlich 2,0 m beiderseits der Leitungsaußenkante von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

### 2.2 Abwasserleitung

Der vorhandene Kanal und die Abwasserschächte sind vor Überbauung freizuhalten. Ihre Anfahrbarkeit ist jederzeit sicherzustellen. Ebenso sind die vorhandenen Seitenstreifen von einer Bebauung freizuhalten.

## 3. Boden und Baugrund

Sofern noch Eingriffe in den Baugrund geplant sind, sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

## 4. Radonprognose

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Sofern noch Neubauten geplant sind, wird empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt ([Radon@lfu.rlp.de](mailto:Radon@lfu.rlp.de)).

## 5. Artenschutz

Sofern bei Eingriffen in die Fassade Nistmöglichkeiten entfallen, sind diese durch Aufhängung von Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1 SP, Schwegler Halbhöhle 2 HW oder ähnliche Nistkästen) auszugleichen.

## IV. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

-wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt-

## V. DIN-VORSCHRIFTEN UND REGELWERKE

-wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt-

## VI. SORTIMENTSLISTE FACHMARKT FÜR HEIM AUSSTATTUNG UND HEIMTEXTILIEN

### 1. Ausgeschlossene Sortimente entsprechend Sortimentsliste aus Einzelhandelsgutachten für die Stadt Speyer 01/2019:

| Kurzbezeichnung Sortiment                                                                        | Nr. WZ 2008*     | Bezeichnung nach WZ 2008*                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>innenstadtrelevante Sortimente</b>                                                            |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Augenoptik                                                                                       | 47.78.1          | Augenoptiker                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Bekleidung (ohne Sportbekleidung)                                                                | 47.71            | Einzelhandel mit Bekleidung (daraus NICHT: Arbeitsbekleidung)                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Bettwaren/Matratzen                                                                              | aus 47.51        | Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)                                                                                                                                                                                        |
| Bücher                                                                                           | 47.61<br>47.79.2 | Einzelhandel mit Büchern<br>Antiquariate                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Elektrokleingeräte                                                                               | aus 47.54        | Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)                                                                                                                                                                            |
| Glas/Porzellan/Keramik                                                                           | 47.59.2          | Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Haus-/Bett-/Tischwäsche                                                                          | aus 47.51        | Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)                                                                                                                                                     |
| Hausrat/Haushaltswaren                                                                           | aus 47.59.9      | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte sowie mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt) |
| Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)                                        | aus 47.53        | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)                                                                                                                                                                                             |
|                                                                                                  | aus 47.51        | Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche und Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen o. ä.)                                  |
| Künstler- und Bastelbedarf                                                                       | aus 47.62.2      | Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Künstler- und Bastelbedarf)                                                                                                                                                                                         |
| Kurzwaren/Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle) | aus 47.51        | Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)                                      |
| Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)                                          | 47.74            | Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Musikinstrumente und Musikalien                                                                  | 47.59.3          | Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Neue Medien/Unterhaltungselektronik                                                              | 47.41            | Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                  | 47.42            | Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                  | 47.43            | Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                                                                  | 47.63            | Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                                  | 47.78.2          | Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Schuhe/Lederwaren                                                                                | 47.72            | Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Spielwaren                                                                                       | 47.65            | Einzelhandel mit Spielwaren                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)                                                             | aus 47.64.2      | Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NICHT: Einzelhandel mit Campingartikeln, Anglerbedarf, Reitsportartikeln und Booten)                                                                                                                                                         |
| Uhren/Schmuck                                                                                    | 47.77            | Einzelhandel mit Uhren und Schmuck                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände                 | aus 47.78.3      | Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken und -münzen)                                                                                                                                |
|                                                                                                  | aus 47.59.9      | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Korb-, Korb- und Flechtwaren)                                                                                                                                                                                  |
|                                                                                                  | aus 47.62.2      | Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Postern)                                                                                                                                                                                                            |



| innenstadt- und nahversorgungsrelevante Sortimente |             |                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (Schnitt-)Blumen                                   | aus 47.76.1 | Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Blumen)                                                  |
| Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel)        | aus 47.75   | Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Parfümerieartikeln und kosmetischen Erzeugnissen) |
|                                                    | aus 47.78.9 | Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Wasch- und Putzmittel)                                                                 |
| Parfümerieartikel und Kosmetika                    | aus 47.75   | Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Parfümerieartikeln und kosmetischen Erzeugnissen)   |
| Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)     | aus 47.2    | Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)                                                                      |
| Papier/Büroartikel/Schreibwaren                    | aus 47.62.2 | Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Postern sowie Künstler- und Bastelbedarf)         |
| Pharmazeutische Artikel (Apotheke)                 | 47.73       | Apotheken                                                                                                                                            |
| Zeitungen/Zeitschriften                            | 47.62.1     | Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen                                                                                                         |

## 2. Ausnahmsweise zulässige innenstadtrelevante Randsortimente aus Einzelhandelsgutachen für die Stadt Speyer 01/2019:

| Kurzbezeichnung Sortiment                                                        | Nr. WZ 2008* | Bezeichnung nach WZ 2008*                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bettwaren/Matratzen                                                              | aus 47.51    | Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)                                                                                                                                                       |
| Haus-/Bett-/Tischwäsche                                                          | aus 47.51    | Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)                                                                                                                    |
| Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)                        | aus 47.53    | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)                                                                                                                                                            |
|                                                                                  | aus 47.51    | Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche und Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselaufgaben o. ä.) |
| Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände | aus 47.78.3  | Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken und -münzen)                                                                                               |
|                                                                                  | aus 47.59.9  | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Korb- und Flechtwaren)                                                                                                                                                        |
|                                                                                  | aus 47.62.2  | Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Postern)                                                                                                                                                                           |

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; \* WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008; \*\* Die Aufführung der nicht innenstadtrelevanten und nicht innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimente soll zur Verdeutlichung beitragen, welche Sortimente vor dem Hintergrund der Zielstellungen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Speyer als nicht kritisch gesehen werden und ist somit erläuternd, jedoch nicht abschließend; \*\*\* umfasst: Baustoffe, Bauelemente, Eisenwaren/Werkzeuge, Sanitär- und Installationsbedarf, Farben/Lacke/ Tapeten, Elektroinstallationsmaterial, Bodenbeläge/Parket/Fliesen.